

Abstimmung vom 4.10.1896

Konservativer Erfolg auf einem Nebenschauplatz: Der Viehhandel bleibt kan- tonal geregelt

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Gewähr-
leistung beim Viehhandel**

Christian Bolliger

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Konservativer Erfolg auf ei-
nem Nebenschauplatz: Der Viehhandel bleibt kantonal geregelt. In: Linder, Wolf,
Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksab-
stimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 85–86.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zwar hat der Bund kraft der Verfassung die Kompetenz, alle Rechtsverhältnisse, welche den Handel betreffen, zu regeln. Doch macht er im Bundesgesetz über das Obligationenrecht von 1881 (OR) von dieser Kompetenz in Bezug auf die «Gewährleistung wegen der sogenannten Viehhauptmängel» zunächst keinen Gebrauch (BBl 1894 II 681). Es geht dabei um die Frage, unter welchen Bedingungen der Verkäufer für den Schaden des Käufers geradestehen muss, wenn dieser nach Vertragsabschluss einen Mangel am gekauften Tier feststellt.

Obwohl das Justiz- und Polizeidepartement bereits 1881 einen ersten Vorentwurf für ein entsprechendes nationales Gesetz erarbeitet, dauert es bis 1894, ehe der Bundesrat seine Vorlage verabschiedet. Er begründet die Verzögerung mit dem erstarkenden Widerstand gegen ein solches Gesetz. Dieser zeigt sich daran, dass immer mehr Kantone das bestehende Konkordat von 1852 verlassen, um sich der Idee der Vertragsfreiheit zu verschreiben. Ihre Erlasse zum Viehhandel legen fest, dass eine Gewährspflicht des Verkäufers nur dann besteht, wenn diese von beiden Parteien schriftlich vereinbart wird. Um der deswegen entstandenen Rechtsungleichheit ein Ende zu setzen, beantragt der Bundesrat, die in den Kanonen verbreitete Vertragsfreiheit landesweit einzuführen.

Das Parlament stimmt dem Gesetz mit kleinen Änderungen zu. Im Nationalrat ist die Zustimmung mit 95 zu 26 deutlich, im Ständerat hingegen mit 19 zu 16 knapp.

Wohl gedenken auch Bauern in Freiburg, im Wallis und in Graubünden, gegen das Gesetz zu opponieren. An die Spitze der Referendumsbewegung setzt sich jedoch der konservative Eidgenössische Verein, der gleichzeitig auch das Eisenbahnrechnungsgesetz (vgl. Vorlage 48) und die Disziplinarstrafordnung der Armee (vgl. Vorlage 49) bekämpft, um ähnlich wie schon 1884 (vgl. Vorlagen 26 bis 29) ein generelles Zeichen gegen die Politik der freisinnigen Mehrheit zu setzen. Tatsächlich kommen gegen alle drei Vorlagen genügend Unterschriften zusammen, um eine Volksabstimmung zu erzwingen.

GEGENSTAND

Die zur Abstimmung gelangende Gesetzesänderung ergänzt das Obligationenrecht. Sie sieht vor, dass beim Handel mit Vieh «eine Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder wegen zugesicherter Eigenschaften» nur insoweit besteht, «als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich vereinbart hat». Wenn die Garantiezeit nicht von den Vertragsparteien festgelegt wird, beträgt sie neun Tage.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf über das Viehhandelsgesetz steht im Schatten der Auseinandersetzung über das Eisenbahnrechnungsgesetz. Während der Freisinn für die Vorlage eintritt, geben die Sozialdemokraten und der Grütliverein die Stimme frei. Auch das Vaterland als «konservatives Zen-

tralorgan für die deutsche Schweiz» verzichtet auf eine Stimmempfehlung (Ausgabe vom 22.9.1896). Es ortet Widerspruch vor allem in der Ostschweiz, wo der Verkäufer bei Mängeln von Gesetzes wegen haften müsse.

Die Gegner monieren, das Gesetz stelle den Verkäufer besser als bisher und gefährde vor allem Kleinbauern, die in Handelsdingen weniger beschlagen seien als die Händler. Die Gewährleistungsfrist von neun Tagen betrachten die Gegner als zu kurz für den Käufer. Als zentrales Pro-Argument wird die Rechtsvereinheitlichung eines Handelsgebiets genannt, das längst die Kantonsgrenzen überschreite. Die Befürworter versuchen auch die Befürchtung, die Bauern liessen sich durch den Händler über-tölpeln, zu entkräften: diese seien «nicht so dumm, wie man sie hinstellen will» (St.Galler Tagblatt vom 29.9.1896).

ERGEBNIS

Das Gesetz wird mit einem Jastimmenanteil von 45,5% abgelehnt. Die Katholisch-Konservativen Hochburgen – abgesehen von Luzern – lehnen die Vereinheitlichung ab. Auch die Ostschweiz stimmt mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden und dem Thurgau gegen das Gesetz. Die stärkste Unterstützung findet die Vorlage in der Nordwestschweiz sowie in Genf und der Waadt. In Baselland liegt die Zustimmung bei rund zwei Dritteln, im Wallis, in Graubünden sowie Appenzell Innerrhoden unter 10%.

QUELLEN

BBI 1894 II 681; BBI 1896 III 745. St.Galler Tagblatt vom 29.9.1896; Vaterland vom 22.9.1896. Funk 1925: 58–59; Rinderknecht 1949: 245–249.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.